

Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur ausserschulischen Nutzung der Sporthallen und des Hallenbads Wasserstelzen der Gemeinde Riehen

26. Juni 2021

Vorbemerkungen:

Basis für das vorliegende Schutzkonzept zur Nutzung der Sporthallen, der Aulen und des Hallenbads Wasserstelzen ist das Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19 sowie das Schutzkonzept für die Sportanlagen des Kantons Basel-Stadt und es orientiert sich an den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO) sowie an den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG), des Kantons Basel-Stadt und von Swiss Olympic¹. Es gilt eine Maskenpflicht für die Sporthallen, Aulen und das Hallenbad Wasserstelzen wie in allen Innenräumen von Einrichtungen der Gemeindeverwaltung und deren Betrieben. Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 26. Juni 2021 und beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Trainerrinnen und Trainer, der Vereinsmitglieder, der Zuschauenden sowie der Mitarbeitenden der Sporthallen und des Hallenbads Wasserstelzen. Das Ziel der nachfolgenden Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die Bevölkerung als Dienstleistungsbeziehende vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Mitarbeitende und im Betrieb Tätige wie auch Besucherinnen und Besucher.

1. Maskenpflicht

Massnahmen
In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen der Sporthallen, Aulen und des Hallenbads Wasserstelzen inklusive Schulräume für die ausserschulische Nutzung gilt immer eine Maskenpflicht.
Die Maskenpflicht gilt für alle Personen, ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahre und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Hygienemasken tragen und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können.
Keine Maskenpflicht: Sport-, Trainings- und Probeaktivitäten können von allen Personen ohne Maske und ohne Einhaltung des erforderlichen Abstands ausgeübt werden. Die Räume müssen regelmässig gelüftet werden. Die Kontaktdaten aller Teilnehmer*innen und Mitwirkenden müssen erhoben werden.
An den Zugängen werden die Sportler*innen, Trainer*innen, Vereinsmitglieder, Besucher*innen mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, sich eine Hygienemaske aufzusetzen.
Mitarbeitende, welche mit einem ärztlichen Zeugnis von der Maskenpflicht befreit sind, müssen sich strikte an die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten.

¹ <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/medienmitteilungen/2020-/Stellungnahme-zum-Coronavirus>



2. Allgemeine Vorgaben

Massnahmen
Die Verhaltens- und Hygienevorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) müssen konsequent eingehalten werden.
Die zuständige Abteilung in der Gemeinde Riehen ist dafür verantwortlich, dass alle Leitungs- und Betreuungspersonen und Mitarbeitenden über das Schutzkonzept informiert werden.
Das Schutzkonzept ist für alle Sportler*innen, Trainer*innen, Teilnehmenden, Vereinsmitglieder und Besucher*innen gut sichtbar am Eingang der Sporthallen und des Hallenbads aufgehängt. Es muss auf Anfrage vorgewiesen werden können.
Die Mitarbeitenden und zuständigen Personen der Sporthallen und des Hallenbads sind für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich und weisen Kinder, Jugendliche und Erwachsene darauf hin, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden.
Die Nutzung der übrigen Schulräume (z.B. Schulzimmer, Aulen etc.) durch Vereine ist für alle Aktivitäten inklusive Musizieren und Singen gestattet.

3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Massnahmen
Die Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind konsequent einzuhalten.
Keine Abstandspflicht: Sport-, Trainings- und Probeaktivitäten können von allen Personen ohne Maske und ohne Einhaltung des erforderlichen Abstands ausgeübt werden. Die Räume müssen regelmässig gelüftet werden. Die Kontaktdaten aller Teilnehmer*innen und Mitwirkenden müssen erhoben werden.
Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.
Handschuhe können von den Mitarbeitenden punktuell getragen werden, sind jedoch aus Hygieneaspekten nicht überall zu empfehlen.
<ul style="list-style-type: none">• Nur gesund und symptomfrei ins Training: Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.• Einhaltung der Hygieneregeln des BAG: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.• In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen: Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.• Präsenzlisten führen: In jedem Training bzw. jeder Belegung wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von allfällig infizierten Personen möglich ist. Die Liste enthält Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse der Teilnehmenden. Sie kann durch den kantonsärztlichen Dienst angefordert werden. Die Präsenzliste mit den Kontaktdaten muss 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.• Bezeichnung einer verantwortlichen Person: Wer ein Training, Wettkampf oder eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzkonzepte zuständig ist (Corona-Beauftragte/-r des Vereins).



4. Richtlinien für die Nutzung

a. Zugang /Eingangsbereich

Massnahmen

Der Zugang ist vorgegeben bzw. vor Ort ausgeschildert.

Im und vor dem Eingangsbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

b. Trainingsbetrieb und -zeiten

Massnahmen

Die Trainingszeiten für die Vereine gelten gemäss aktuellem Belegungsplan. Diese können nötigenfalls durch die Verantwortlichen eingeschränkt werden. Die zugeteilten Trainingszeiten sind strikte einzuhalten.

Werden zugesprochene Trainingszeiten nicht genutzt, so sind diese dem Belegungsmanagement unter belegungsmanagement@riehen.ch umgehend mitzuteilen.

c. Veranstaltungen und Wettkampfbetrieb (ohne Covid-Zertifikat)

Massnahmen

Wettkämpfe und Veranstaltungen im Innenbereich sind erlaubt. Das Publikum ist auf maximal 34 Personen (Tribüne Niederholz), inklusive Kinder beschränkt. (Entspricht zwei Drittel der Kapazität an Sitzplätzen).

- Es gilt eine Maskenpflicht, ausser für Kinder unter 12 Jahre.
- Es gilt eine Sitzpflicht.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist fürs Publikum auf den Sitzplätzen erlaubt, wenn die Kontaktdaten aller Besucher*innen erhoben und die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.
- Sobald eine Kontaktliste erstellt wird, enthält diese Datum, Zeit, Name, Vorname, Sitzplatznummer, Telefonnummer und/oder Mailadresse der Besucher*innen. Die Kontaktdaten können durch den kantonsärztlichen Dienst angefordert werden. Die Daten sind mindestens 14 Tage aufzubewahren und danach zu löschen.

d. Garderoben, WC-Anlagen, Sanitätsraum, Zusatzräume, Notfallzufahrt

Massnahmen

Die Garderoben stehen gemäss den ausgeschilderten Kapazitäten zur Verfügung. Die allgemeinen Abstandsvorgaben sind einzuhalten (4 m² pro Person). Auch in den Garderoben gilt die allgemeine Maskenpflicht.

Die Duschen stehen zur Verfügung und sind mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, die zwingend einzuhalten ist. Kinder zählen auch als Person.

Die WC-Anlagen sind weiterhin nutzbar und mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, die zwingend einzuhalten ist. Kinder zählen auch als Person.

Die Nutzung von Zusatzräumen (z.B. Mehrzweckraum) ist grundsätzlich möglich, muss aber mit den Verantwortlichen abgesprochen werden. Es gilt eine Maskenpflicht für alle Personen, ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahre.

Die Reinigung der Räumlichkeiten wird mit grösster Sorgfalt vorgenommen. Oberflächen, Türgriffe, Handläufe, Sitzbänke, Armaturen etc. werden regelmässig gereinigt.

Der für die Sporthallen und das Hallenbad zuständige Hauswart ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.



e. Material

Massnahmen

Das Sport- und Schwimmmaterial kann ohne Einschränkungen genutzt werden. Nach der Nutzung ist eine Reinigung im üblichen Masse angezeigt, eine Desinfizierung ist erforderlich. Desinfektionsmaterial steht zur Verfügung.

f. Gastronomie / Kiosk

Massnahmen

Ein Verpflegungsangebot ist erlaubt. Die Konsumation von Speisen und Getränken im Innenbereich muss sitzend erfolgen, gemäss den aktuellen Vorgaben für Gastronomie. Die Kontaktdaten aller Besucher*innen müssen erhoben werden. (Siehe Ziffer 4.c).

5. Schutzkonzepte des Verbands und des Vereins

Massnahmen

Für die Nutzung einer Anlage braucht es ein aktualisiertes, sportartenspezifisches Schutzkonzept des Verbandes und ein aktualisiertes Schutzkonzept des Vereins. Diese lehnen sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.

Das Vereinsschutzkonzept muss bei den Aktivitäten mitgeführt werden und ist auf Verlangen des Belegungsmanagements vorzuweisen und einzureichen.

Weichen Vorgaben der Verbände oder Vereine von den Inhalten des vorliegenden Schutzkonzepts ab, so gelten die Regelungen im vorliegenden kommunalen Schutzkonzept. Im Zweifelsfall ist vorgängig mit dem Belegungsmanagement Kontakt aufzunehmen.

6. Verantwortung der Vereine

a. Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Massnahmen

Es liegt in der Verantwortung der Vereine, die Vorgaben des vorliegenden «Schutzkonzepts und Rahmenbedingungen zur Nutzung der Sporthallen und des Hallenbads Wasserstelzen» einzuhalten.

Der Verein ist verpflichtet, alle Trainer*innen, Kinder und Jugendliche, Begleit- und Betreuungspersonen, Sportler*innen, sowie Eltern und Erziehungsberechtigte in geeigneter Weise über den Inhalt der verschiedenen Konzepte zu informieren.

Die Vereine sind in der Pflicht, Präsenzlisten für alle Aktivitäten selbst zu erfassen und bei den Aktivitäten mit sich zu führen. Sie können vom Belegungsmanagement und dem kantonsärztlichen Dienst angefordert werden. Die Präsenzlisten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

Die Trainer*innen, Begleit- und Betreuungspersonen sind für die strikte Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.



7. Weisungen des Personals / Sanktionen

Massnahmen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis per sofort und für alle folgenden Belegungen des Vereins entzogen werden.

8. Hallenbad Wasserstelzen

Massnahmen

Das Hallenbad Wasserstelzen darf wie folgt benutzt werden:

- Schwimmaktivitäten können von allen Personen ohne Maske ausgeübt werden.
- In der Garderobe gilt Maskenpflicht, ausgenommen im Duschbereich.
- Die Vereine sind in der Pflicht, Präsenzlisten für alle Aktivitäten selbst zu erfassen und bei den Aktivitäten mit sich zu führen. Sie können vom Belegungsmanagement und dem kantonsärztlichen Dienst angefordert werden. Die Präsenzlisten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.
- Eltern und Erziehungsberechtigte, welche die Kinder und Jugendlichen zum Training begleiten, haben mit Maskenpflicht Zutritt in den Innenbereich des Hallenbads Wasserstelzen.
- Wettkämpfe mit Publikum sind wieder zugelassen. Dabei gelten die Regeln für Veranstaltungen und Wettkämpfe (4.c).

Das öffentliche Schwimmen wird nicht durchgeführt.

9. Freiwilliger Schulsport

Massnahmen

Der freiwillige Schulsport darf stattfinden. Bei den Kursen, welche stattfinden, werden die Eltern direkt von den jeweiligen Leitungspersonen kontaktiert, um einen reibungslosen Einstieg zu garantieren. Falls Kurse nicht stattfinden können, werden die Eltern direkt vom Sportamt Basel-Stadt informiert. Weitere Informationen sind unter <https://www.jfs.bs.ch/fuer-sportlerinnenund-sportler/freiwilliger-schulsport/kurse.html> verfügbar.

10. Information und Management

Umsetzung der Kommunikation und Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Die Abteilungsleitungen und die Fachverantwortlichen sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen in ihren Teams verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

Alle Schutzkonzepte der Gemeindeverwaltung Riehen sind auf der Homepage der Gemeinde Riehen (<https://www.riehen.ch/aktuelles/corona/schutzkonzepte>) aufgeschaltet.



11. Fragen

Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich an das Belegungsmanagement, Mail: belegungsmanagement@riehen.ch.

12. Abschluss

Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung der Sporthallen und des Hallenbads Wasserstelzen der Gemeinde Riehen» gilt ab 26. Juni 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 26. Juni 2021